



95. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Salzwedel, 11. Juni 2024





TOP 1

**Eröffnung der Sitzung, Feststellung der
ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der
Beschlussfähigkeit**





TOP 2

Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung





TOP 3

Einwohnerfragestunde (maximal 30 Minuten)





Rahmenbedingungen für die Einwohnerfragestunde (§ 7a Geschäftsordnung)

- insgesamt **höchstens 30 Minuten**
- Angabe von Namen und Anschrift
- jeder Einwohner kann bis zu **drei Fragen** stellen
- die Fragen müssen von allgemeinem Interesse und in die **Zuständigkeit der Regionalversammlung** fallen
- die Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet
- eine Aussprache findet nicht statt
- ist die Beantwortung einer Frage nicht möglich, wird die Frage innerhalb von 4 Wochen schriftlich beantwortet
- Fragen und Antworten werden auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft (altmark.eu) anonymisiert veröffentlicht





TOP 4

**Feststellung der Niederschrift über die letzte Sitzung der
Regionalversammlung**





TOP 5

**Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten
Beschlüsse**





TOP 6

Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes





Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes

- Forschungsvorhaben "Identifizierung der Einflussfaktoren der Schrumpfung in den ausgewählten ländlichen Regionen" (Universität Debrecen/Eszterhazy Karoly Katholische Universität (Eger))





TOP 7

Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark





TOP 8

Beschlussfassung zur Entlastung des Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2023





TOP 9

Beschlussfassung zur Verwendung des Jahresergebnisses 2023





TOP 10

Beschlussfassung der Methodik zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie





Beschlusslage 94. Regionalversammlung

Die Abwägung der Suchräume für die Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 5 km untereinander bzw. die Festlegung der Vorranggebiete als Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark werden zurückgestellt.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark wird beauftragt, das gesamträumliche Konzept zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zu überarbeiten.

Dabei soll in stärkerem Maße die räumliche Verknüpfung von Energieerzeugung und Energieverbrauch bzw. die räumliche Zuordnung der Vorranggebiete zu landes- und regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen geprüft werden, um die Ansiedlung von Unternehmen und energiebezogenen Projekten durch die Bereitstellung von regenerativer Energie in hinreichender Menge zu unterstützen. Darüber hinaus sollen auch Energieprojekte im Zusammenhang mit kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen Berücksichtigung finden.



Einführung in Rechtslage

§ 35 BauGB – Bauen im Außenbereich

Abs. 1

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es....

.....

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § **249** BauGB oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient,

...



§ 249 BauGB – Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

Regelt die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung des Flächenziels

Das bedeutet, die Regionalplanung kann beim Erreichen des vorgegebenen Flächenziels die Rechtsfolge des § 35 Abs. 1 Nr. 5 aufheben.

Die Entscheidung ist Steuerung der Windenergie durch Erreichen des Flächenziels oder generelle Privilegierung der Windenergie in dem keine oder zu wenige Flächen ausgewiesen werden.





□ Verbindliche Flächenziele für die Windenergienutzung

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden die Bundesländer verpflichtet, einen bestimmten Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen (vgl. § 3 Absatz 1 WindBG). Sachsen-Anhalt ist verpflichtet bis Ende 2027 mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen (vgl. Anlage WindBG).

Das Land Sachsen-Anhalt hat mit der Änderung des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG LSA) die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung und der Bereitstellung der entsprechenden

Flächen beauftragt und **regionale Teilflächenziele** für die Regionalen Planungsgemeinschaften festgelegt (vgl. 9a LEntwG LSA). In der Planungsregion Altmark sind bis zum **31.12.2027** mindestens **1,9 Prozent** der Regionsfläche und bis zum **31.12.2032** mindestens **2,3 Prozent** der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen (ebd).



Methodik

Schritt 1 - Ermittlung von rechtlichen und faktischen Ausschlussflächen

Schritt 2 - Ermittlung der Vorranggebiete

Schritt 3 - Vorgaben der Landesplanung (Einzelfallprüfung)

Schritt 4 - Überprüfung Erreichung Flächenziel





Schritt 1 - Ermittlung von rechtlichen und faktischen Ausschlussflächen

Siedlungsflächen - bebaute Flächen im Innen – und Außenbereich, 500 m Puffer Wohnbebauung

Militärische Nutzung - militärische Schutzbereiche

Naturschutz - NSG, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, gesetzl. Geschützte Biotope,
Europäische Vogelschutzgebiete, Naturwaldzellen

Technische Infrastruktur - Flugplätze, Deponien, Kläranlagen

Wasserschutz - Gewässer 1.Ordnung, Standgewässer >10 ha, TWS 1 und 2





Schritt 2 Ermittlung der Vorranggebiete

1. Schutz der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung
2. Minimierung der Naturschutzkonflikte
3. Sicherung und Optimierung der vorhandenen Windparkflächen
4. Verknüpfung von Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung
5. Einbeziehung kommunaler Planungen





Zu 1. Schutz der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung

Zum Schutz der Bereiche Wohnen, Freizeit und Erholung werden folgende Abstandskriterien bestimmt:

- 1.000 m zu Wohnbebauungen im Innenbereich
- 1.000 m zu Wohnbebauungen in rechtskräftig festgesetzten Baugebieten zu Wohnzwecken
- 1.000 m zu Wohnbebauungen im Außenbereich
- 5.000 m zu staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten





Zu 2. Minimierung der Naturschutzkonflikte

- Landschaftsschutzgebiete° (§ 26 BNatSchG)
 - Biosphärenreservate (Entwicklungszonen) (§ 25 BNatSchG)
 - Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) (§ 32 BNatSchG)
 - Zentrale Prüfbereiche von bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b Absatz 4 BNatSchG)*
 - Fledermausquartiere (§ 44 BNatSchG)
 - Sonstige naturschutzfachlich wertvolle bzw. aufzuwertende Räume wie Moore und Renaturierungsflächen
 - Erholungswald
 - Laub- und Mischwälder
 - Wald mit regionaler oder lokaler Klimaschutzfunktion

- ° berücksichtigt werden sowohl bestehende als auch im Verfahren befindliche Gebiete





Zu 3. Sicherung und Optimierung der vorhandenen Windparkflächen

Vorhandene Windparke bzw. Windparke, für die eine Genehmigung vorliegt, insbesondere diejenigen, die bereits in Vorranggebieten liegen, werden als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt.

Prüfung der Flächen entsprechend des neuen Planungskonzeptes hinsichtlich möglicher Erweiterungen

Um die Normenklarheit zu erhöhen, sollen die Grenzen der Vorranggebiete, wenn möglich, an in der topographischen Karte sichtbaren Geländemerkmale ausgerichtet werden.

Windparke benachbarter Planungsregionen, welche an die Regionsgrenze anschließen, werden entsprechend der beschriebenen Methodik betrachtet.





Zu 4. Verknüpfung von Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung

Die Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollen mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie gekoppelt werden. Die Flächen sollen 1.500 - 2.000 Meter vom jeweiligen Vorrangstandort entfernt liegen und den Grundzügen der Planungsmethode zur Ausweisung der Windvorranggebieten entsprechen.

Damit wird auch dem landesplanerischen Grundsatz Rechnung getragen, bevorzugt Flächen zu prüfen, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen liegen (vgl. G 6.2.1-1 LEP LSA 2025).





Zu 5. Einbeziehung kommunaler Planungen

Im Rahmen des Gegenstromprinzips (vgl. § 1 Absatz 3 ROG) sollen Windgebiete, die im Rahmen kommunaler Bauleitplanungen gesichert werden, als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie aufgenommen werden. Für die Aufnahme in den REP Altmark 2027 ist mindestens ein öffentlich bekannt gemachter Aufstellungsbeschluss notwendig.

Die gemeindliche Planung mit dem Planungsmaßstab 1:10.000 und größer kann mehr Details und konkrete Rahmenbedingungen erfassen und berücksichtigen als eine überörtliche Planung im Maßstab 1:100.000. Damit können negative Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt besser bewertet werden. Weiterhin ist auf gemeindlicher Ebene eine Mitnahme der Bevölkerung unter dem Aspekt persönlichen und gesellschaftlichen Nutzens zur Erhöhung der Akzeptanz besser möglich.





Schritt 3 - Vorgaben der Landesplanung (Einzelfallprüfung)

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark ist bei der Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um die regionalen Teilflächenziele zu erreichen (vgl. § 27 Absatz 4 ROG i. V. m. § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB und § 9a Absatz 2 LEntwG LSA).

Vor diesem Hintergrund sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des LEP LSA 2025 für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im Einzelfall betrachtet werden





Schritt 4 - Überprüfung Erreichung Flächenziel

In einem vierten Arbeitsschritt wird geprüft, ob mit den ausgewählten Vorranggebieten das regionale Teilflächenziel, mindestens 1,9 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, erreicht wird (vgl. § 9a LEntwG LSA).

Sollte das regionale Teilflächenziel verfehlt werden, wären die Arbeitsschritte 2 und 3 zu wiederholen.

Die förmliche Feststellung, ob mit dem REP Altmark 2027, die regionalen Teilflächenziele erfüllt werden, trifft die oberste Landesplanungsbehörde im Genehmigungsbescheid (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 WindBG i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 2 LEntwG).





TOP 11

Beschlussfassung der Planthemen für die Neuaufstellung des REP Altmark 2027





Grundlagen für den REP Altmark 2027

- **Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt**
 - Grundsätze zur Landesentwicklung (§ 4 LEntwG LSA)
 - Planthemen (§ 9 Absatz 1 LEntwG LSA)
- **Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2025)**
 - Handlungsaufträge und Gestaltungsräume
 - Zeichnerische Festlegungen in der Altmark
- Anpassung des **Regionalen Entwicklungsplanes Altmark** an den LEP LSA 2010 (REP 2019)
 - Abwägungsentscheidungen aus der Beteiligung zum 1. Entwurf

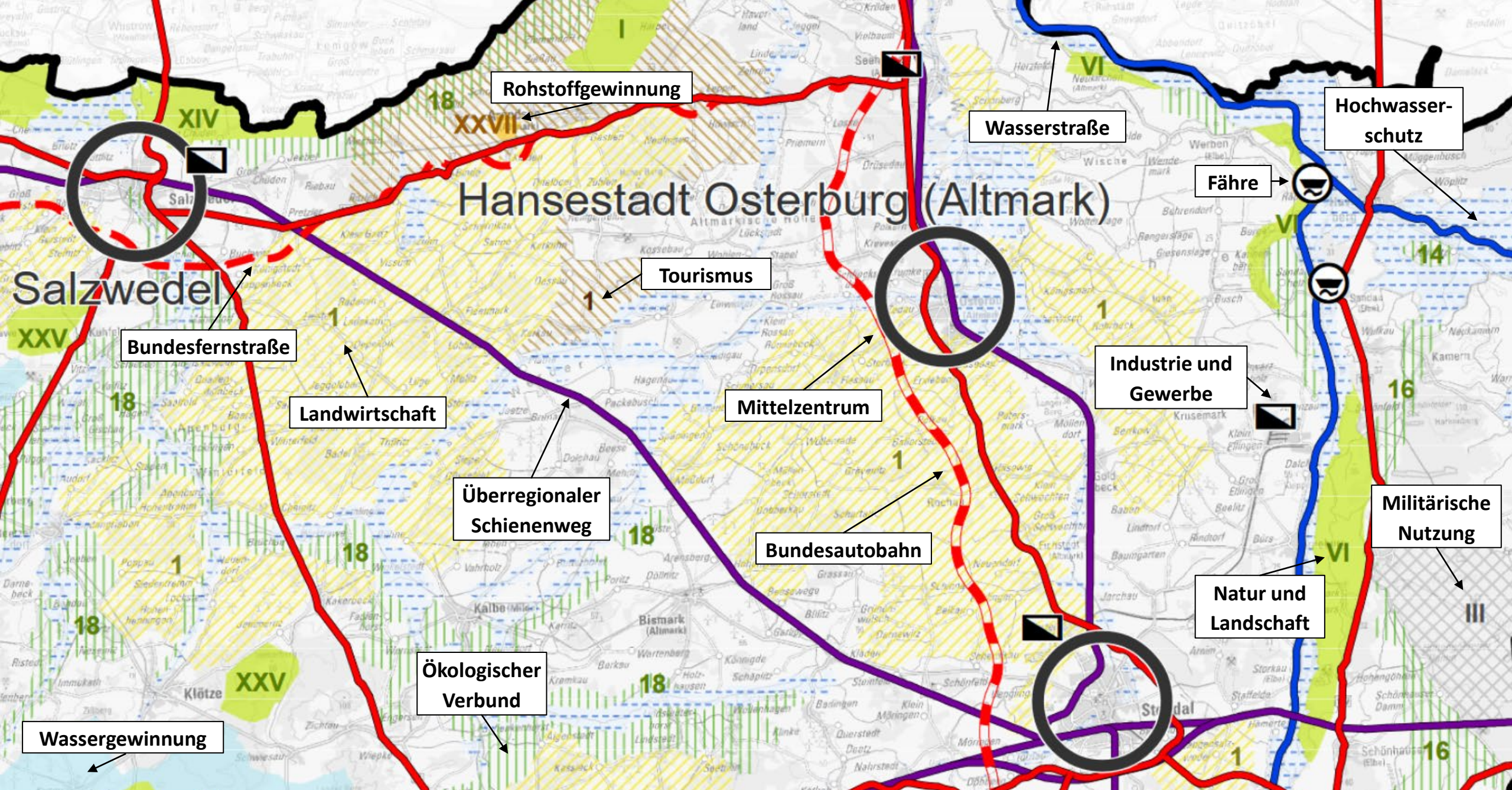




Planthemen für den REP gemäß § 9 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt

- Grundzentren
 - räumliche Konkretisierung der zeichnerischen Festlegungen des LEP zur Freiraumstruktur
 - Sicherung von Standorten und Trassen für Infrastrukturen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Ver- und Entsorgung, großflächige Freizeitanlagen, militärische Anlagen, sonstige Anlagen)
 - Umsetzung weiterer Handlungsaufträge des LEP (Gebiete zur Nutzung der Windenergie, Siedlungsbeschränkungsgebiete im Bereich von Flugplätzen)
- das Landesentwicklungsgesetz wird noch geändert werden





Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt – Erster Entwurf zur Neuaufstellung (Hauptkarte)



Handlungsaufträge des LEP LSA 2025 (MUSS/SOLL)

- regionale Kulturlandschaften
- Grundzentren und Nahbereiche
- großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen
- regional bedeutsame Verkehrslandeplätze und Siedlungsbeschränkungsgebiete
- Sonderlandeplätze
- Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie
- Vorranggebiete für Landwirtschaft
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung
- Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz





Fakultative Themen des LEP LSA 2025 (KANN)

- **ländliche Teilräume**
- **regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen**
- **Schwerpunktorte mit besonderen Funktionen (Gesundheit, Tourismus, Bildung)**
- gemeinde- bzw. ortsteilbezogene Normierung der Eigenentwicklung
- Kritische Infrastruktur
- **regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen**
- Vorranggebiete für Repowering
- **Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen**
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen
- **Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung**
- Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung





Weitere Themen aus dem REP Altmark 2019

- Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege (35)
- Regional bedeutsame Standorte für Wissenschaft und Innovation (Hochschule Magdeburg Stendal, Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Iden, Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH in Falkenberg)
- Trassensicherung von Schienenwegen (Oebisfelde - Salzwedel, Salzwedel - Geestgottberg)
- Fähre mit regionaler Bedeutung (Arneburg)
- regional bedeutsamer Hafenstandort und Umschlagplatz (Havelberg, Tangermünde)
- Regional bedeutsamer Standort zur Abwasserbehandlung (35)
- regional bedeutsamer Standort für militärische Nutzung (Havelberg)
- Wasserrückhaltungen





Empfehlung

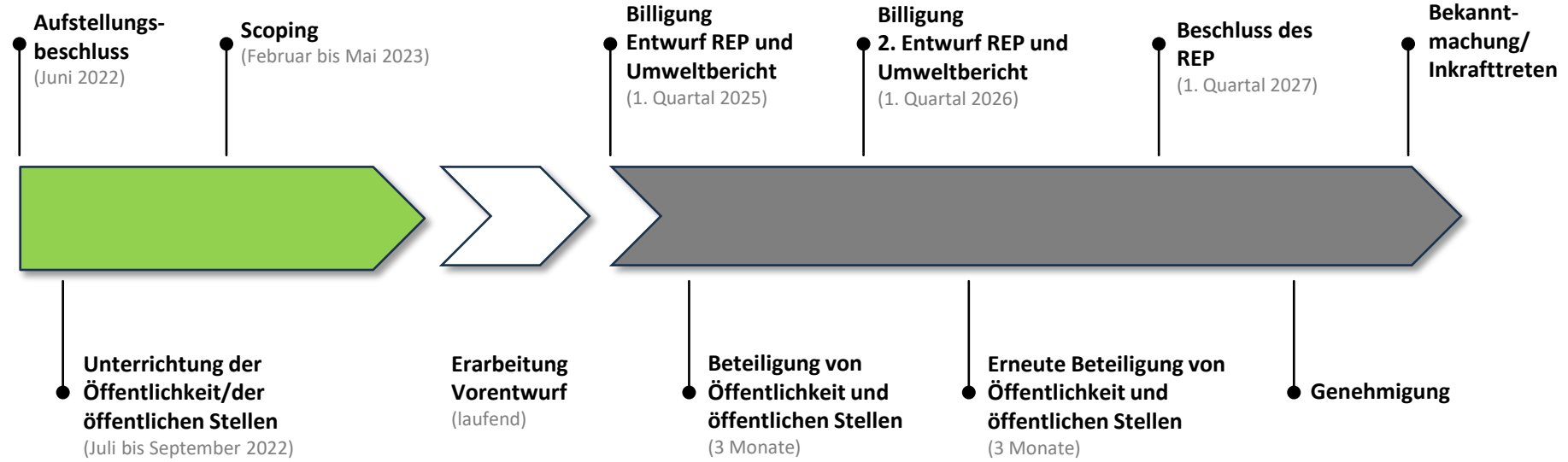
- Umsetzung der (Muss/Soll) Handlungsaufträge des LEP LSA 2025
- Konkretisierung und Ergänzung der zeichnerischen Festlegungen des LEP LSA 2025
- Umsetzung einzelner fakultativer Themen des LEP LSA 2025
- Übernahme von Festlegungen aus dem REP Altmark 2019

Ziel: zügiges Planverfahren, wirksamer REP bis 2027





Zeit- und Arbeitsplan





TOP 12

Beantwortung von Anfragen, Entgegennahme von Anträgen





Ende öffentlicher Teil der Sitzung





TOP 13

Anfragen und Anregungen





TOP 14

Schließung der Sitzung

